



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 85 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981¹ über die Unfallversicherung (UVG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 832.20
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wurde am 12. Januar 1983 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Erfüllung der Aufgaben der EKAS erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll weiterhin durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen.

3. Aufgaben

Gemäss Artikel 85 Absatz 3 UVG stimmt die EKAS die einzelnen Durchführungsbereiche aufeinander ab. Sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben. Sie kann dem Bundesrat Anregungen zum Erlass solcher Vorschriften unterbreiten und die Suva ermächtigen, mit geeigneten Organisationen Verträge über besondere Durchführungsaufgaben auf dem Gebiet der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten abzuschliessen.

Um die Zuständigkeitsbereiche der Durchführungsorgane aufeinander abzustimmen, kann die EKAS auch die Aufgaben der Durchführungsorgane näher abgrenzen, im Einvernehmen mit der Suva die Mitwirkung der kantonalen Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁴ (ArG) im Zuständigkeitsbereich der Suva ordnen und die eidgenössischen Durchführungsorgane des ArG oder die Suva mit Aufgaben betrauen, die ein kantonales Durchführungsorgan mangels personeller, fachlicher oder sachlicher Mittel nicht erfüllen kann. Eine solche Aufgabenübertragung ist so lange möglich, bis das kantonale Organ über die erforderlichen Mittel verfügt. Die EKAS kann zur Gewährleistung einer einheitlichen und sachgerechten Anwendung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit Richtlinien aufstellen. Die EKAS kann insbesondere:

- a. das Verfahren bestimmen, das die Durchführungsorgane bei den Kontrollen, den Anordnungen und der Vollstreckung beachten müssen;

- b. auf die Verhinderung bestimmter Berufsunfälle und Berufskrankheiten ausgerichtete gesamtschweizerische oder regionale Programme zur Förderung der Arbeitssicherheit in bestimmten Betriebs- oder Berufsgruppen (Sicherheitsprogramme) aufstellen;
- c. die Information und Instruktion der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb sowie die Information der Durchführungsorgane und die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern;
- d. die Durchführungsorgane des ArG beauftragen, bestimmte in den Zuständigkeitsbereich der Suva fallende Betriebe, Einrichtungen, Arbeitsmittel und Bauarbeiten sowie bestimmte gesundheitsgefährdende Arbeiten zu melden;
- e. die Koordination der Anwendung der Verordnung vom 19. Dezember 1983⁵ über die Unfallverhütung (VUV) mit derjenigen anderer Gesetzgebungen fördern;
- f. die Weiter- und Fortbildung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit im Rahmen der Vorschriften des Bundesrates mit anderen Institutionen organisieren und koordinieren.

4. Mitgliederzahl

Gemäss Artikel 85 Absatz 2 UVG bestellt der Bundesrat eine Koordinationskommission, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

- a. drei Vertreter der Versicherer (ein Vertreter der Suva und zwei Vertreter der Versicherer nach Artikel 68 UVG);
- b. acht Vertreter der Durchführungsorgane (drei Vertreter der Suva, zwei der eidgenössischen und drei der kantonalen Durchführungsorgane des ArG);
- c. zwei Vertreter der Arbeitgeber;
- d. zwei Vertreter der Arbeitnehmer.

Der Bundesrat wählt einen Vertreter der Suva zum Vorsitzenden.

5. Organisation

Gemäss Artikel 55 VUV gibt sich die EKAS ein Geschäftsreglement, das sie dem Departement zur Genehmigung unterbreitet (Abs. 1). Sie ist dem EDI zugeteilt. Die Suva führt das Sekretariat der EKAS (Abs. 2).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKAS grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKAS sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKAS erfahren haben (Art. 320 StGB⁶). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Datenbekanntgabe gemäss Artikel 97 UVG.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die EKAS wird über Prämienzuschläge für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten finanziert. Der Bundesrat genehmigt jährlich auf Antrag des EDI die Sonderrechnung über die Verwendung des Prämienzuschlages für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Art. 61 Abs. 3 UVG).

9. Entschädigungskategorie

Die EKAS ist nach Artikel 8ⁿ und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G2 zugeordnet.

⁶ SR 311.0

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKAS die Informationen zur Verfügung, welche die EKAS zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 14. Dezember 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.